

# RS Vwgh 1991/2/12 90/07/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §111 Abs4;

WRG 1959 §41;

WRG 1959 §63;

## Rechtssatz

Die in einer Verhandlung ausgesprochene Zustimmung eines Dritten zu einem eingebrachten Projekt (hier: Regulierung) bedeutet noch keine Abstandnahme des Zustimmenden von Einwendungen gegen die dabei notwendig werdende Grundinanspruchnahme. Um die Fiktion der Einräumung einer Dienstbarkeit gemäß § 111 Abs 4 WRG hintanzuhalten, muß der Eigentümer der von diesem Projekt betroffenen Liegenschaft keineswegs das gesamte Projekt des Antragstellers ablehnen oder dagegen technische Einwände vortragen; es genügt vielmehr, daß er in seiner Stellungnahme in der Verhandlung zum Ausdruck bringt, daß er vorerst mit der für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Grundinanspruchnahme nicht einverstanden sei. Erhebt der genannte Liegenschaftseigentümer im Verfahren eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme seines Grundes, so fehlt es an einem der Tatbestandsmerkmale des § 111 Abs 4 WRG und es kann daher die Behörde hinsichtlich der diesen Grund beinträchtigenden Dienstbarkeiten nicht mehr nach dieser Gesetzesstelle vorgehen (Hinweis E 25.3.1980, 3277/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990070090.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>